



FÖRDERBEDINGUNGEN

„Jugend-Budget – Wir für uns“

Unter dem Motto „Wir für Uns“ stellt der Landkreis Marburg-Biedenkopf 2025 zum vierten Mal ein „Jugend-Budget“ zur Verfügung. Das Budget unterstützt Projekte, die die Teilhabe von jungen Menschen von 14 bis einschließlich 26 Jahren an Gestaltungsprozessen im Landkreis stärken.

Mit der Antragsstellung zur Förderung akzeptieren die Teilnehmenden die folgenden Förderbedingungen.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Das „Jugend-Budget“ unterstützt Projekte sowie Vorhaben, die die Beteiligung an Gestaltungsprozessen von Jugendlichen und jungen Menschen von 14 bis einschließlich 26 Jahren unterstützen und fördern. Die Projekte sollen nicht nur für junge Menschen gemacht, sondern gemeinsam mit diesen geplant, gestaltet und umgesetzt werden. Ziel ist es, jungen Menschen Erfahrungen der Selbstwirksamkeit zu ermöglichen.

Die förderfähigen Projekte können vielfältig sein. Dies kann die Gestaltung von Jugendräumen oder Jugendclubs sein, generationsübergreifende Projekte/Veranstaltungen oder Vorhaben im Bereich Bildung und Kultur. Auch Projekte zur Vernetzung und zur Stärkung der Strukturentwicklung sind möglich. Grundsätzlich sollte das Ziel der Projekte die Verbesserung der Lebensqualität junger Menschen im ländlichen Raum sein.

Die Umsetzung des Projektes obliegt den Antragstellenden. Eine aus (jungen) Einwohner*innen des Landkreises gebildete Jury entscheidet, welche Projekte gefördert werden. Die Bewertung erfolgt anhand von folgenden Kriterien, für die jeweils Punkte vergeben werden:

- Das Projekt wird von den Antragstellenden umgesetzt.
- Junge Menschen sind an der Planung des Projektes beteiligt.
- Junge Menschen sind an der Umsetzung des Projektes beteiligt.
- Das Projekt kann Menschen der Altersgruppe 14 bis einschließlich 26 Jahre ansprechen.
- Das Projekt kann Angebote für junge Menschen jenseits der städtischen Strukturen schaffen.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

Das „Jugend-Budget – Wir für Uns“ richtet sich an Vereine, Verbände, Schulen, Initiativen, Träger der kommunalen Jugendarbeit und Bildungsträger mit Sitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf oder der Stadt Marburg. Darüber hinaus sind auch Einzelpersonen zur Teilnahme berechtigt (siehe §3(3)).

§ 3 Antragstellung

- (1) Die Beantragung einer Förderung ist nur in Textform über ein Antragsformular möglich. Dieses kann über verschiedene Kanäle abgerufen oder angefordert werden.
 - a. Der Antrag kann auf der Beteiligungsplattform www.mein-marburg-biedenkopf.de heruntergeladen werden.
 - b. Er kann auch über die E-Mailadresse budgets@marburg-biedenkopf.de angefordert werden.
 - c. Außerdem kann er telefonisch beim Fachdienst Partizipation, Ehrenamt und Sport (06421 405-1518) angefordert werden.
- (2) Das ausgefüllte Antragsformular kann bis zum **15. Mai 2025** an die angegebene Adresse oder per E-Mail an budgets@marburg-biedenkopf.de eingereicht werden.
- (3) Wenn die Antragstellung durch eine juristische Person (bspw. Vereine) oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (bspw. Initiativen) erfolgt, ist der Antrag durch die verantwortliche Vertretung zu stellen (z.B. Vorstandsmitglieder, Gruppenleitungen/-sprecher*innen).
- (4) Bei Antragstellung durch eine Einzelperson muss die Gemeinnützigkeit des Vorhabens aus dem Antrag deutlich hervorgehen.
- (5) Bei der schriftlichen Antragstellung ist der vollständige Name und die Anschrift der rechtsfähigen Person oder des*der verantwortlichen Vertreter*in anzugeben und der Antrag mit der Unterschrift oder Namenswiedergabe der unterzeichnenden natürlichen Person einzureichen.

Bei minderjährigen Antragsteller*innen ist der Antrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.
- (6) Die Untergrenze für die Zulassung von Anträgen liegt bei einer Fördersumme von 500 Euro.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Mit einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zur Projektförderung werden einzelne Projekte bezuschusst. Das Gesamtbudget umfasst 10.000 Euro für das Haushaltsjahr 2025. * Eine Förderung kann nur erfolgen, solange noch Fördermittel vorhanden sind.
- (2) Die Zuwendung beträgt minimal 500 Euro und maximal 2.000 Euro pro Antrag und Antragsteller*in.
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Personalkosten.
- (4) Kosten für Honorare und andere externe Dienstleistungen werden im Einzelfall anhand der Bewertungskriterien überprüft. Art und Umfang der Kosten müssen angemessen sein. Zuwendungsfähig sind Kosten in Höhe von maximal 45 Prozent der gesamten förderfähigen Kosten.

* vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe durch das Regierungspräsidium

- (5) Investitionskosten sowie Sachkosten sind zuwendungsfähig, wenn sie in Art und Umfang angemessen sind.
- (6) Nachträglich entstehende Folgekosten sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- (7) Die Förderung kann nicht rückwirkend für bereits angefallene Kosten beantragt werden.
- (8) Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- (9) Die Förderung schließt eine ergänzende Antragstellung für andere Förderprojekte nicht aus. Eine Doppelförderung mit den anderen Bürger*innen-Budgets des Landkreises ist nicht möglich. Eine Doppelförderung durch verschiedene Fachdienste des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist nicht zulässig.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Für die Teilnahme am Förderverfahren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a. Vereine, Verbände, Schulen, Initiativen sowie Bildungsträger müssen ihren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Marburg-Biedenkopf oder der Stadt Marburg haben. Einzelpersonen müssen Einwohner*innen des Landkreises oder der Stadt Marburg sein.
 - b. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf dem Landkreis Marburg-Biedenkopf. Eine Antragstellung für Projekte, die sich nur auf die Stadt Marburg beziehen, ist jedoch ebenfalls möglich und förderfähig.
 - c. Das Projekt muss im Landkreis Marburg-Biedenkopf oder der Stadt Marburg durchgeführt werden.
 - d. Das Projekt fördert die Beteiligung junger Menschen im ländlichen Raum. Ziel ist es, Erfahrungen der Selbstwirksamkeit zu ermöglichen und die Lebensqualität junger Menschen im ländlichen Raum zu verbessern.
 - e. Die Umsetzung des Projektes liegt bei den Antragstellenden.
 - f. Es liegt eine Kostenaufstellung der Ausgaben vor, die für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden bzw. ein Angebot über geplante Ausgaben.
- (2) Von dem Förderverfahren sind Projektanträge auszuschließen, wenn sie:
 - a. kommerzielle Ziele verfolgen
 - b. sexistische, rassistische oder diskriminierende Ziele verfolgen
- (3) Der Zeitraum der Projektumsetzung beginnt mit Erhalt des Förderbescheids. Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Projektstandes und Planung der Auszahlung der Fördergelder, ist bis zum **01.11.2025** eine Zwischenstandsmeldung an den Fachdienst Partizipation, Ehrenamt und Sport zu entrichten.

§ 6 Verfahren und Jurybildung

- (1) Eingegangene Anträge werden zunächst durch die Verwaltung auf ihre Zulässigkeit geprüft. Wenn Anträge die formalen Kriterien erfüllen, werden sie einer Jury vorgelegt.
- (2) Die Jury wird anlässlich der Vergabe des Jugend-Budgets 2025 aus Einwohner*innen des Landkreises gebildet. Sie soll vorrangig aus jungen Menschen zwischen 14 bis einschließlich 26 Jahren und darüber hinaus aus Personen mit Erfahrung in der Jugendarbeit (haupt- und/oder ehrenamtlich) gebildet werden.
- (3) Durch ein offenes Bewerbungsverfahren wird ein Bewerbungspool gebildet. Das Bewerbungsverfahren wird dabei über alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle (E-Mailings, Social-Media, Pressemitteilung, ggf. schriftliche Anschreiben) beworben.
- (4) Die Frist zur Bewerbung als Jurymitglied endet am 15. Mai 2025.
- (5) Die Mitglieder der Jury werden quotengestützt ausgewählt (Altersgruppe, Geschlecht, Region). Die Anzahl der Jurymitglieder sollte die Anzahl von 15 Personen nicht überschreiten. Angestrebt wird eine Mindestquote von 30% der Mitwirkenden in der Altersgruppe 14 bis einschließlich 26 Jahre.
- (6) Die Jury bewertet die einzelnen Projekte mit Hilfe eines Bewertungsbogens, woraus anschließend ein Ranking erstellt wird. Entsprechend des Rankings wird der gesamte Förderbetrag aufgeteilt, bis die Mittel ausgeschöpft sind.
- (7) Interessenkonflikte oder Befangenheit werden dadurch vermieden, dass betroffene Jury-Mitglieder eigene Projekte nicht mitbewerten und diese auch nicht über die Angaben des Antrages hinaus erläutern dürfen. Somit haben alle Projektanträge die gleichen Bedingungen bei der Jury-Bewertung.

§ 7 Verwendungsnachweis

- (1) Grundsätzlich erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme erst, wenn die Verwendung nachgewiesen und der Förderzweck erreicht ist. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch das mit der Förderzusage versendete Formular sowie den dazugehörigen Belegen (in Kopie) dem Fachdienst Partizipation, Ehrenamt und Sport nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache ist auch ein abweichendes Verfahren möglich. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- (2) Als Nachweise dienen Belege, die folgende Angaben enthalten:
 - a. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift der leistenden Unternehmenden und der Leistungsempfangenden
 - b. die dem leistenden Unternehmen vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
 - c. das Ausstellungsdatum
 - d. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung

- (3) Mit Rechnung ist ein Foto der geförderten Maßnahme oder Anschaffung einzureichen. Zum Foto gelten die Bestimmungen nach § 9 Abs. 2.
- (4) Im Falle einer Anschaffung von Maschinen, technischen Einrichtungen oder Geräten sind sie, ab dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung, ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Dauer der zweckentsprechenden Verwendung beträgt zwei Jahre. Sie dürfen in diesem Zeitraum nicht veräußert oder anderweitig benutzt werden.
- (5) Sollte sich in diesem Zeitraum der Verwendungszweck ändern, hat der*die Zuwendungsempfänger*in die Bewilligungsstelle umgehend darüber zu informieren.

§ 8 Datennutzung

- (1) Mit der Teilnahme erklären die Teilnehmenden das Einverständnis zur Namensnennung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Falls Personen auf einem eingesendeten Bild zu sehen sind, ist von diesen das Einverständnis für die Veröffentlichung einzuholen. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich.
- (2) Für die Öffentlichkeitsarbeit steht es den Einreichenden frei, ein aussagekräftiges Foto der Bewerbung zu § 2 beizulegen. Die Einreichenden räumen gleichzeitig dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf das zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht ein, diese Bilder für Veröffentlichungen mit dem Themenbezug Jugendpartizipation, z.B. für Pressemitteilungen, Präsentationen, Informationsbroschüren, öffentliche Vorführungen, Verwendung in elektronischen Medien oder im Internet oder in vergleichbaren Medien zu nutzen. Ein Honorar oder eine Vergütung wird nicht gezahlt. Die Einreichenden müssen sicherstellen, dass auf den Fotos befindliche Personen mit der Veröffentlichung ihres Fotos einverstanden sind.
- (3) Personenbezogene Daten der Antragsstellenden werden nur solange aufbewahrt, wie dies für den Zweck der Bearbeitung der Beantragung und gegebenenfalls späteren Durchführung des Projekts erforderlich ist. Im Falle einer Förderzusage werden vertragsrechtlich relevante Daten für fünf Jahre gespeichert, andernfalls werden die Daten nach spätestens sechs Monaten nach ihrer Erhebung gelöscht.
- (4) Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 3164, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de).